

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 19. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2021)

zum Thema:

**Coronahilfen für Berliner Clubs (IV)**

und **Antwort** vom 01. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Sep. 2021)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 28398

vom 19. August 2021

über **Coronahilfen für Berliner Clubs (IV)**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie viele Clubs haben sich auf die Coronahilfe „Soforthilfe IV 2.0“, „Soforthilfe IV 3.0“ und „Soforthilfe IV 4.0“ des Senats beworben?

Zu 1.: In der Soforthilfe IV 2.0 gab es insgesamt 81, in der Soforthilfe IV 3.0 insgesamt 61 und in der Soforthilfe IV 4.0 insgesamt 40 Anträge von Unternehmen, die Clubs (inkl. Jazzclubs), Festivals bzw. Konzertvenues betreiben. Zum Teil betreiben die einzelnen Unternehmen mehrere Orte.

2. Wie viele und welche Clubs haben Mittel aus der Soforthilfe 4.0 erhalten?

Zu 2.: In der Soforthilfe IV 4.0 haben insgesamt 21 Clubs (inkl. Jazzclubs/ Konzertvenues), Festivals bzw. Konzertvenues Zuwendungen erhalten. Folgende Unternehmen haben eine Zuwendung erhalten:

<b>Unternehmensname</b>
Oxi Event GmbH
Trebow GmbH
Hedonismus Veranstaltungen GmbH
Else Event GmbH
Spreewerkstätten GmbH
ZigZag Jazzclub GmbH
M-BIA Club
Junction Bar Inh. Marina Imeri
dreiFedern GmbH
Firlefanzen GmbH
Silver Wings Club
Javid & Ücel GbR - Club Beate Uwe
Lippold & Witzmann GbR
Suicide Circus Berlin GmbH
Das Hotel
Freischwimmer Insel GmbH
4Heads Agentur für Club und Event GmbH
Jazzclub B-flat
Handshake Booking GmbH
Maison Claude GmbH
WieMusik

3. Wie hoch waren dabei die durchschnittlichen Zuwendungen pro Club? (Bitte einmal insgesamt und einmal nur Clubs, ohne Festivals und Konzertvenues)

Zu 3.: In der Soforthilfe IV 4.0 beträgt die durchschnittliche Zuwendung pro Antrag rd. 176.000 € (dieser Durchschnitt wurde exklusive der 19 Unternehmen ermittelt, die keinen Zuschuss erhalten haben). Die durchschnittliche Zuwendung an Clubs (inkl. Jazzclubs/ Konzertvenues) ohne Festivals und sonstige Konzertvenues betrug rd. 174.000 €. Die durchschnittliche Zuwendung an Clubs ohne Festivals, Konzertvenues sowie Jazzclubs/ Konzertvenues betrug rd. 206.000 €. Die einzelnen Zuwendungen betrugen hier zwischen 3.400 Euro bis 500.000 Euro.

4. Wie hoch war dabei das durchschnittliche Verhältnis von bewilligter Summe zu beantragter Summe?

Zu 4.: Im Rahmen des Prüfaufwands wurde im Verfahren der Soforthilfe IV 4.0 auf Grundlage der eingereichten Unterlagen durch die Wirtschaftsprüferinnen/-prüfer ein individueller Liquiditätsbedarf je Antrag ermittelt. Dieser Liquiditätsbedarf wurde aufgrund der Regelung der Auszahlung von Bundesmitteln vor Landesmitteln (siehe dazu Rote Nummer 3019) mit Auszahlungen aus den Bundeshilfen verrechnet (Überbrückungshilfe III, November-/Dezemberhilfe). Der verbleibende Bedarf nach Auszahlung der Bundeshilfen wurde als Zuschuss aus der Soforthilfe IV 4.0 ausgezahlt. Da bei Antragstellung die zu erwartenden Zuschüsse aus den Bundeshilfen nicht bekannt waren, wurde von den Antragstellenden der gesamte Liquiditätsbedarf im Antragsverfahren in einem Liquiditätsplan erfasst, jedoch keine beantragte Summe im klassischen Sinne ausgegeben. Eine entsprechende Summe konnte erst nach Auszahlung der Bundeshilfen durch die Wirtschaftsprüfer ermittelt werden.

5. Welche Veränderungen gab es in den Bedingungen zur „Soforthilfe IV 4.0“ im Vergleich zu „Soforthilfe IV 3.0“?

Zu 5.: Gegenüber der Soforthilfe IV 3.0 wurde die Soforthilfe IV 4.0 als „Aufsetzer“ der Überbrückungshilfe III umgestellt. Die Antragstellung der Soforthilfe IV 4.0 war nur nach Antragstellung der Überbrückungshilfe III möglich. Durch die Umstellung konnte von den Prüfergebnissen der Überbrückungshilfe III profitiert werden. Dies hat entsprechend Prüfprozesse der Soforthilfe IV 4.0 gegenüber der Soforthilfe IV 3.0 vereinfacht und beschleunigt. Für Antragsstellende, die nachweislich nicht für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt waren, konnte die Antragstellung auf Soforthilfe IV über ein Seitenverfahren gewährleistet werden.

6. Hat der Senat den Ausführungen etwas hinzuzufügen?

Zu 6.: Zuschüsse der Soforthilfe IV 4.0 wurden nachrangig nach Auszahlung von Bundeshilfen, insbesondere der Überbrückungshilfe III, ausgezahlt. Hierdurch konnten Anrechnungen der Soforthilfe IV 4.0 auf die Überbrückungshilfe III verhindert und Landesmittel entsprechend geschont werden (Rote Nummer 3016).

In der Soforthilfe IV 4.0 wurden aufgrund von Wiederöffnung der antragstellenden Einrichtungen durchschnittlich höhere Zuschüsse als in den vorangegangenen Runden ausgezahlt. Aufwendungen für die Einhaltung von Hygienevorschriften wurden im Sinne der Hygienerahmenverordnung der Senatsverwaltung für Kultur und Europa geprüft und bezuschusst.

Berlin, den 1. September 2021

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert  
Senatsverwaltung für Kultur und Europa